- 179. Bei wollen- oder baumwollengeweben nehmen hundert palas um zehn palas zu¹), gewebe von mittlerer ^{1) Mn. 8,} feinheit um fünf palas, feine aber um drei palas.
- 180. Bei buntem gewebe und haargewebe geht der dreissigste theil verloren; weder verlust noch zunahme findet statt bei seiden - oder bastgewebe.
- 181. Wenn etwas verloren ist, so soll der handwerker unweigerlich das bezahlen, was sachverständige sagen, nachdem sie den ort, die zeit, den gebrauch und die stärke oder schwäche des stoffes geprüft haben.
- 182. Wer mit gewalt zum sklaven gemacht und wer von räubern verkauft worden ist, soll freigelassen werden; eben so wer seinem herrn das leben rettet, oder wer den unterhalt aufgiebt, oder wer sich loskauft.
- 183. Wer den stand des frommen bettlers aufgiebt, wird ein sklave des königs bis zu seinem tode. Sklaverei¹) fin- ^{1) Mn. 8}, det nur statt in grader ordnung der kasten, nicht gegen die ordnung.
- 184. Ein lehrling soll, wenn er auch seine kunst schon erlernt hat, bis zum ende der verabredeten zeit im hause des lehrers wohnen, von dem lehrer den unterhalt empfangend, und ihm das gebend was er erwirbt.
- 185. Der könig soll in der stadt ein gebäude errichten, und Brâhmańas in dasselbe setzen, als Vedakundige körperschaft, denen er ihren unterhalt anweist, und zu ihnen sprechen: "beobachtet eure pflicht."
- 186. Jede vertragmässige pflicht welche mit ihren eigenen pflichten nicht in widerspruch steht, sollen sie mit sorgfalt erfüllen, sowie auch jede pflicht welche der könig ihnen auflegt.